



Aktenzeichen: Pet 3-19-17-2160-032144

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Zuschuss in finanzieller Form für alleinerziehende, in Vollzeit berufstätige Elternteile gefordert.

Im Wesentlichen wird die Petition damit begründet, dass alleinerziehende, in Vollzeit berufstätige Elternteile ein doppeltes Maß an Einsatz erbringen würden und nur mit einem einzigen Einkommen zurechtkommen müssten. Dies solle durch den geforderten Zuschuss anerkannt werden.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Sie wurde von 69 Mitzeichnungen unterstützt und es gingen 27 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu dem Anliegen darzulegen.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte ergibt die parlamentarische Prüfung Folgendes:

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass Alleinerziehende vor besonderen Herausforderungen stehen und daher gute und wirksame Unterstützung benötigen. Aus diesem Grund gibt es auf Bundesebene zahlreiche Unterstützungs- und Förderangebote für diesen Personenkreis.

So trägt eine Vielzahl von Familienleistungen dazu bei, die finanzielle Situation für Alleinerziehende und ihre Kinder zu verbessern. Auch andere Sozialleistungen – beispielsweise das Wohngeld und Grundsicherungsleistungen – unterstützen Alleinerziehende in besonderer Weise. Beispielhaft verweist der Petitionsausschuss auf folgende Instrumente:



Da Alleinerziehende höhere finanzielle Belastungen durch eine versteuerte Haushaltsführung zu tragen haben, hilft gezielt im Rahmen des Steuerrechts der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Um die besonderen Belastungen aufgrund der Corona-Pandemie zu berücksichtigen, wurde der Entlastungsbetrag für die Jahre 2020 und 2021 von bisher 1.908 Euro auf 4.008 Euro erhöht. Diese zunächst befristete Erhöhung wurde mit dem Jahres-steuergesetz 2020 verstetigt und gilt nun auch über das Jahr 2021 hinaus. Bei mehreren Kindern erhöht sich der Entlastungsbetrag ab dem zweiten Kind um 240 Euro pro Kind. Dieser steuerliche Entlastungsbetrag wirkt sich durch die Steuerprogression besonders bei in Vollzeit arbeitenden Alleinerziehenden aus.

Der Petitionsausschuss weist ferner darauf hin, dass der erhöhte Entlastungsbetrag für die Jahre 2020 und 2021 schon bei der Lohnsteuer berücksichtigt werden kann und somit bereits während des laufenden Jahres einen wirksamen Beitrag zur Unterstützung dieser Familien leistet. Hierzu ist lediglich ein Antrag beim örtlichen Finanzamt zu stellen.

Darüber hinaus gibt es zusätzliche weitere finanzielle Hilfen für Alleinerziehende.

So können durch das Starke-Familien-Gesetz mehr Alleinerziehende den Kinderzuschlag nutzen. Dieser Zuschlag entlastet vor allem Familien mit kleinem Einkommen. Der Kinderzuschlag wird für jede Familie individuell berechnet. Der maximale Zuschlag steigt zum 1. Januar 2021 von bis zu 185 Euro auf bis zu 205 Euro pro Kind.

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen oder nur unregelmäßigen Unterhalt für ihr Kind erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Diese Sätze werden zum 1. Januar 2021 erhöht auf 174 Euro für Kinder bis fünf Jahren, 232 Euro für Kinder von sechs bis elf Jahren und 309 Euro für Kinder von zwölf bis siebzehn Jahren.

Auch bei anderen Sozialleistungen wird die besondere Lebenssituation von Alleinerziehenden berücksichtigt. Dies trifft z. B. auf das Wohngeld und die ergänzende SGB II-Leistungen zu.

Vor dem Hintergrund dieser wirksamen und zielgenauen Maßnahmen und Angebote für Alleinerziehende sieht der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf, den mit der Petition geforderten pauschalen Zuschuss neu zu normieren.

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.